

Doppelbesteuerungsabkommen Australien	
Verhandlungsstand	DBA am 12.11.2015 unterzeichnet; parlamentarische Zustimmung beider Vertragsstaaten steht noch aus
Inkrafttreten	Noch nicht in Kraft getreten, frühestens in Deutschland ab 1.1.2017 und in Australien ab 1.1.2017 im Hinblick auf Quellensteuern, im Übrigen ab 1.4.2017 für Steuern auf Gehaltsnebenleistungen und ab 1.7.2017 für sonstige Steuerarten
Stand des vorangegangenen DBAs	Stand vom 24.11.1972
Änderungen	<p>1. Senkung der Quellensteuersätze</p> <p>Es ist eine komplette Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden vorgesehen, die an börsenorientierte Gesellschaften (und deren Tochtergesellschaften) gezahlt werden, sofern diese mindestens 80 % der Stimmrechte an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft halten. Zudem ist eine Haltedauer von mindestens 12 Monaten erforderlich. Im Übrigen gilt ein Quellensteuersatz zwischen 5 % und 15 %.</p> <p>Der Quellensteuersatz für Zinsen bleibt grundsätzlich bei 10 %.</p> <p>Der Quellensteuersatz auf Lizenzgebühren wird von 10 % auf 5 % reduziert.</p> <p>2. Verhinderung von Abkommensmissbrauch</p> <p>Als Ausschlussgrund für die Gewährung der Vergünstigungen wird ausdrücklich auch die Verhinderung der Steuerumgehung genannt.</p> <p>Doppelt ansässige Gesellschaften profitieren nicht von den Vergünstigungen, wenn der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung nicht bestimmt werden kann oder er sich in keinem der beiden Staaten befindet.</p> <p>Es wird eine „Limitation-on-Benefits“-Klausel eingeführt. Demnach ist keine Entlastung für natürliche Personen zu gewähren, deren Einkünfte oder Gewinne in dem anderen Staat nur aufgrund ihres Status als vorübergehend ansässig von der Steuer befreit sind oder die Erlangung der Vergünstigung der wesentliche Zweck der Gestaltung war.</p> <p>3. Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte</p> <p>In Art. 5 Abs. 4 OECD-MA 2014 genannte Tätigkeiten begründen nur dann keine Betriebsstätte mehr, wenn es sich dabei jeweils um Vorbereitungs- bzw. Hilfstätigkeiten handelt;</p> <p>Dazu wird eine „anti-fragmentation“-Regel eingeführt. Demnach gilt die Ausnahme für Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten nicht, wenn im selben Vertragsstaat eine vollwertige Betriebsstätte besteht oder die Gesamttätigkeit mehrerer Hilfsbetriebsstätten nicht mehr als bloße Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeit gesehen werden kann.</p>

	<p>4. Begriffserweiterung des abhängigen Vertreters</p> <p>Die Definition des abhängigen Vertreters wird stark erweitert und erfasst nun auch Personen ohne Abschlussvollmacht, wenn diese Personen „gewöhnlich den wesentlichen Beitrag zum Abschluss von Verträgen [leisten], die routinemäßig ohne wesentliche Änderung durch das Unternehmen abgeschlossen werden“. Darüber hinaus können (Verkaufs-) Kommissionäre und Lohnfertiger unter dem neuen DBA ebenfalls eine Vertreterbetriebsstätte begründen.</p> <p>Die Annahme einer Vertreterbetriebsstätte durch einen unabhängigen Vertreter scheidet nach wie vor aus. Allerdings gilt ein Vertreter dann nicht mehr als unabhängig, wenn er (nahezu) ausschließlich für ein oder mehrere Unternehmen tätig ist, mit dem/denen er eng verbunden ist. Eine enge Verbundenheit ist jedenfalls beim Halten von mehr als 50% der unmittelbaren und mittelbaren Eigentumsrechte oder Gesamtstimmrechte gegeben und wenn der Gesamtwert der vom Vertreter gehaltenen Anteile entsprechend hoch ist.</p>
	<p>5. Hybride Gesellschaften</p> <p>Es sind erstmals spezielle Regelungen für hybride Gesellschaften vorgesehen (u. a. Art. 1 (2) und Protokoll).</p> <p>Für den Fall, dass die unterschiedliche Behandlung hybrider Gesellschaften zu einer Doppelbesteuerung führt, fordert das Protokoll die zuständigen Behörden der beiden Staaten auf, eine angemessene Lösung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung zu finden.</p>
	<p>6. Bessere Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden</p> <p>Weiter sind Artikel zur Gleichbehandlung und Amtshilfe bei der Steuererhebung einschließlich Steuervollstreckung und umfassendere Regelungen zum Verständigungsverfahren und zum Informationsaustausch vorgesehen.</p>
	<p>7. Ausschlussfristen</p> <p>Zur Streitbeilegung werden Ausschlussfristen geregelt. Die Möglichkeit der Berichtigung der Zurechnung von Gewinnen zu einer Betriebsstätte sowie zur Berichtigung der Gewinne wird zeitlich auf 10 Jahre begrenzt.</p> <p>Die Einleitung eines Verständigungsverfahrens wird auf solche Fälle beschränkt, die innerhalb von 3 Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme vorgelegt werden.</p>